

Ordnungsbehördliche Verordnung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Ortsteil Isselhorst der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Ortsteil Isselhorst

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Isselhorst an nachstehenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:
 - a) anlässlich der Dorfkirmes Isselhorst mit Antikmarkt am Fronleichnamstag
 - b) anlässlich des Weihnachtsmarktes Isselhorst am 1. Adventssonntag
- (2) Die Freigabe der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erstreckt sich auf die in Anlage I in blauer Farbe markierten Straßenzüge.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Tagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Gütersloh, den 14.09.2018

Stadt Gütersloh
als örtliche Ordnungsbehörde

Anlage I

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

